

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

- Drucksache 17/6070 –

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.“

Begründung

Die Änderung streicht die Vorschrift nach der Entschädigungen auch im Falle von nachträglichen Auflagen für Atomkraftwerke nach § 17 Absatz 1 Satz 3 AtomG grundsätzlich in Betracht kommen können. Ein Anwendungsbereich für diese Entschädigung war bislang nicht ersichtlich. Die Streichung stellt demnach die bisherige Sach- und Rechtslage klar. Eine Privilegierung der Atomwirtschaft dahingehend, dass Sicherheitsauflagen Kosten der Allgemeinheit sein sollen wäre –auch im Vergleich zu anderen Wirtschaftsunternehmen- zudem nicht vertretbar.

Berlin, den 28.06.2011